

**DEPARTEMENT  
FINANZEN UND RESSOURCEN**

Kantonales Steueramt

**Quellensteuer**

Alfred Stiner  
Sektionsleiter  
Tellstrasse 67, 5001 Aarau  
Telefon direkt 062 835 26 60  
Telefon zentral +41 (0)62 835 26 66  
Fax 062 835 26 59  
alfred.stiner@ag.ch  
www.ag.ch/steuern

Aarau, 9. Dezember 2024

**Aktuelle Informationen zur Quellensteuer**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne informieren wir Sie über Aktuelles zur Quellensteuer.

**Tarife 2025**

Der Regierungsrat hat die Quellensteuertarife für das Jahr 2025 festgelegt. Die neu berechneten Quellensteuertarife 2025 sind auf unserer Webseite ersichtlich ([www.ag.ch/steuern](http://www.ag.ch/steuern)). Dort befindet sich auch der Link zur Eidgenössischen Steuerverwaltung, um die Quellensteuertarife in die Lohnprogramme einlesen zu können. Die Tarife versenden wir nicht mehr in Papierform.

**Bezugsprovision**

Die Bezugsprovision beträgt unverändert 2 %.

**eQst – unsere neue Online-Quellensteuer-Abrechnung**

Als weitere Option zur Übermittlung der Quellensteuerabrechnungen bietet der Kanton Aargau eine neue vorteilhafte Weblösung **eQST** an.

eQst unterstützt Sie als Arbeitgebenden beim Ausfüllen der Quellensteuerabrechnungen und ermöglicht einen elektronischen Datenaustausch zwischen Ihnen und dem Steueramt. Ihr Aufwand zur Erstellung der Quellensteuerabrechnungen kann damit auf ein Minimum reduziert werden.

Mit eQst (wie auch bei ELM Quellensteuer) sind die Abrechnungen monatlich vorzunehmen. Die Quellensteuer-Abzüge werden automatisch berechnet und die Papiereinreichung von Anmelde- und Mutationsformularen entfällt. Die Nutzung der Weblösung ist kostenlos.

Im Rahmen der **Digitalisierung** bitten wir zudem die Arbeitgebenden, welche bisher die Abrechnungen per Post oder E-Mail uns zukommen lassen, inskünftig mit unserer Weblösung eQst oder mit ELM Quellensteuer abzurechnen.

Quellensteuerabrechnungen, welche nicht über ELM Quellensteuer oder eQst eingereicht werden, müssen ab 1. Januar 2025 monatlich bzw. quartalsweise eingereicht werden. Halbjährliche und jährliche Abrechnungen sind nicht mehr möglich.

**Grenzgänger i.S. Art. 15a Abs. 2 des Doppelbesteuerungsabkommens Deutschland-Schweiz**  
Beschäftigen Sie echte Grenzgänger, klären Sie rechtzeitig ab, ob für Ihre/n MitarbeiterIn allfällig die Bescheinigung des Arbeitgebers über die Nichtrückkehr an mehr als 60 Arbeitstagen erforderlich ist. Zum Verfahrensablauf beachten Sie das Merkblatt "Besteuerung von Grenzgängern im Kanton Aargau". **Bescheinigungen (inkl. erforderlicher Beilagen) müssen zwingend bis zum 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres beim Kantonalen Steueramt, Sektion Quellensteuer, eingereicht werden. Verspätet eingereichte Formulare können nicht mehr berücksichtigt werden.**

#### **Bearbeitungsdauer von Anfragen**

Wir erhalten täglich sehr viele E-Mail- und telefonische Anfragen. Damit wir Ihre Anliegen sowie die Bearbeitung der Quellensteuerabrechnungen zeitnah bearbeiten können, passen wir unsere Prozesse den neuen Umständen laufend an. Dennoch bestehen zurzeit Rückstände, was wir bedauern. Unsere Mitarbeitenden arbeiten tagtäglich mit viel Einsatz und Motivation, damit die Rückstände aufgearbeitet werden.

Wir danken Ihnen für die Mitwirkung beim Bezug der Quellensteuer.

Freundliche Grüsse

Kantonales Steueramt  
Sektion Quellensteuer